

Der xciij. Artickel.

Bon den Krentzlern vnd ihrem beuehl.:



V für derung Gemeyner Bergleute /
die Bergteyl albicher kauffen / oder
verkauffen wollen / Sollen zwen in S.
Joachimsthal Krentzler daselbst ver-
ordnet / durch vnsern Hauptm. an oder
Verwalter außgenommen / bestettig. t /
vnd veraidet werden / die sollen sich ges-
gen kauffern vnd vorkauffern / Et als
aufrichtig / vnd inn alle weg / vnuor-
dechtig halten / was die gemeyne kauf-
fe ieder zeit sand / eynem ieden der es
bey ihnen sucht / anzeigen / Wo ihnen

auch / Ruckes vmb ein benante Summa geldts zuuerkauffen /
oder kauffen beiohlen / dem sellen sie getrewlich nachsetzen / eynen
vorteyl / lißt / noch betrug gebranchen / sich gegen frembden vnd
einwohnern / vnuorweisslich halten / Wo ihnen auch Ruckes
zuuerkauffen / oder zukauffen angepoeten / sollen sie alle weg denien-
gen / der sie am ersten angesucht hat / fördern.

Vnd sollen für ihre mühe / inn kauffen vnd verkauffen / anderse-
nichts / dann was ihnen ein ieder / nach gelegenheit aus gutwüllig-
keit / zu trancßgelt gibt / oder schencket / gewertig sein.

Würde auch eyniger Krentzler inn seinem dienst / verfall / ges-
fahre / oder betrug vben / der sol gebührliche straff darumb
gewarltten.

Von den

